

Gestattungsvertrag

Zwischen

der **Stadt Neustadt a. Rbge.**
Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge.
(nachfolgend Stadt genannt)

und

der **Fa. BioStrom Mardorf GmbH & Co. KG.**
Braseweg 10 , 31535 Neustadt a. Rbge.
(nachfolgend Gesellschaft genannt)

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stadt gestattet der Gesellschaft in städtischen Grundstücken in der Gemarkung Mardorf Nahwärmeleitungen zu verlegen, zu betreiben und zu unterhalten.

Ein Lageplan, aus dem der bei Vertragsabschluss vorhandene Leitungsverlauf hervorgeht, ist Bestandteil dieses Vertrages. Zukünftige Änderungen des Leitungsverlaufes oder Leitungserweiterungen sind der Stadt 3 Monate vor Baubeginn anzuzeigen.

§ 2

Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird auf die Dauer der Versorgung der angeschlossenen Grundstücke mit Nahwärme durch die Gesellschaft oder eines Rechtsnachfolgers, der in den Vertrag eintritt, abgeschlossen.

§ 3

Bau und Betrieb

Die Leitungsverlegung und anschließende Wiederherstellung der Fahrbahn hat auf Kosten der Gesellschaft nach den jeweils geltenden Bauvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine Fachfirma und in Absprache mit dem Fachdienst Tiefbau der Stadt Neustadt a. Rbge. zu erfolgen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Leitungen in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu halten, so dass eine sichere Betriebsweise möglich ist. Zukünftige Bauarbeiten sind der Stadt 3 Monate vor Baubeginn anzuzeigen.

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Leitungsabschnitte auf Kosten der Gesellschaft verlangen.

§ 4 Haftung

Die Gesellschaft haftet der Stadt für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Verlegung, der Unterhaltung oder dem Betrieb der Leitung entstehen. Ferner haftet sie auch für Folgeschäden, aufgrund mangelhafter Verlegung. Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung, deren Deckungssumme mindestens 3.000.000,-- EUR für Personen-/Sachschäden betragen muss, vorzuhalten.

Die Gesellschaft stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere von Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Nahwärmeleitungen geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft trägt in diesem Falle alle der Stadt zu Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen.

§ 5 Betretungsrecht

Die Stadt gestattet der Gesellschaft oder einem Beauftragten, ihre Grundstücke zum Zwecke der Verlegung, der Unterhaltung und des Betriebes der Nahwärmeleitung zu betreten und alle erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

§ 6 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Verlegung der Leitungen, und endet mit der Einstellung der Versorgung der angeschlossenen Grundstücke mit Nahwärme durch die Gesellschaft oder eines Rechtsnachfolgers. Das Recht der Veräußerung des Nahwärmenetzes oder die Übertragung auf einen Rechtsnachfolger bleibt hiervon jedoch unberührt, sofern dies einen Weiterbetrieb des Wärmenetzes sicherstellt.

§ 7 Ende des Vertrages

Nach Beendigung des Vertrages hat die Stadt das Recht, das gesamte Leitungsnetz zum Sachzeitwert zu erwerben, sofern seitens der Fa. BioStrom Mardorf GmbH & Co. KG. kein Rechtsnachfolger benannt werden kann, der die Versorgung sicherstellt. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Gesellschaft spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe schriftlich mit.

Die Gesellschaft hat der Stadt die Einstellung der Versorgung ein Jahr vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Stadt ist berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrages von der Gesellschaft auf deren Kosten den Ausbau des Leitungsnetzes auf städtischen Grundstücken zu verlangen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, an einer vertraglichen Regelung mit der Stadt Neustadt a. Rbge. mitzuwirken, die für den Fall des Verkaufes der gesamten Nahwärmeversorgungsanlage oder Teile davon, die Versorgung der Endabnehmer mit Nahwärme sicherstellt. Dabei sind die durch den Kreditgeber der Gesellschaft vorgegebenen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hinreichend zu berücksichtigen.

§ 8 Dienstbarkeit

Die Gesellschaft verpflichtet sich, das Versorgungsnetz auf nicht städtischen Grundstücken durch die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Fa. BioStrom Mardorf GmbH & Co. KG. oder eines Rechtsnachfolgers im Grundbuch zu sichern.

§ 9 Einmessungsverpflichtung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandsunterlagen (analog und digital) zu übergeben, aus denen die endgültigen Lage der gesamten Leitungstrasse mit Angabe der Koordinaten (Gauß/Krüger zukünftig ETRS89/UTM) und Höhe (Höhenlage in m ü.NN) hervorgeht. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Änderungen und Erweiterungen des Leitungsnetzes.

§ 10 Notdienst

Die Gesellschaft hat eine 24-h-Ansprechbarkeit: (Notdienst/ Hotline/ Servicenummer) zu gewährleisten. Die Rufnummer ist der Stadt spätestens bei Abschluss der Baumaßnahme zu benennen.

§ 11 Kosten

Alle durch den Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 12 Entschädigung

Die Gesellschaft hat der Stadt bis zum 15.06. eines jeden Jahres die für das Vorjahr abgegebene Wärmemenge an die Abnahmestellen in geeigneter Form zu übermitteln. Für die Einräumung des Rechts ist von der Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen. Die Höhe ergibt sich aus folgender Staffelung:

1. Für Leitungslängen auf stadteigenen Grundstücken, die im Verhältnis zur Gesamtnetzlänge 25 % oder kleiner sind, ist eine jährliche Entschädigung von 25 % des nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 b, des nach der jeweils für das Abrechnungsjahr gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV, oder der sie zukünftig ersetzenden Vorschriften) festgelegten kWh/a-Satzes zu zahlen. Die zum Vertragsabschluss gültige KAV ist dem Vertrag als Anlage beigefügt.
2. Für Leitungslängen auf stadteigenen Grundstücken, die im Verhältnis zur Gesamtnetzlänge größer als 25 % sind, ist eine jährliche Entschädigung in Höhe des festgestellten prozentualen Verhältnisses des nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 b KAV festgelegten kWh/a-Satzes zu zahlen.

§ 13 Definition des Vertrages

1. Ein örtliches Wärmeversorgungsnetz liegt vor, wenn mindestens zwei Gebäude daran angeschlossen werden.
2. Abrechnungsbasis des festgelegten kWh/a – Satzes ist die an die Abnahmestellen abgegebene Gesamtwärmemenge.
3. Die Gesamtnetzlänge ist ohne die privaten Hausanschlussleitungen zu ermitteln.

Neustadt a. Rbge.,

Stadt Neustadt a. Rbge.

Gesellschaft